

Einrichtungsordnung des Naturkindergartens am Bergwald in Ohmden

Stand: Januar 21

Eckdaten

Anschrift

Naturkindergarten Ohmden Wiestalweg 11 73275 Ohmden Telefon 0151 58425224 E-Mail: leitung@naturkindergarten-ohmden.de

Träger:

Gemeinde Ohmden Hauptstr. 18 73275 Ohmden

Art der Einrichtung und Ausstattung:

Naturkindergarten mit Zugang zum Wald.

Für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulantritt.

Als Schutz vor extremen Witterungsverhältnissen (Gewitter, Hagel, Frost) ist eine beheizbare Schutzhütte am Treffpunkt vorhanden. Außerdem befindet dort eine Biotoilette.

Öffnungszeiten 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Betreuung und Gruppengröße

Der Naturkindergarten bietet 20 Betreuungsplätze an.

Der Naturkindergarten gewährleistet gemäß der aktuellen Betriebserlaubnis des KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) eine ausreichende Förderung, Betreuung und Aufsicht der Kinder.

Die Gruppe wird bei einer Auslastung von bis zu 20 Betreuungsplätzen von mindestens zwei Fachkräften betreut.

Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption wurde vom pädagogischen Team verfasst. Darin finden Sie die Grundlagen unserer Pädagogischen Arbeit, unsere Ziele und Methoden für eine ganzheitliche Entwicklung und Bildung der uns anvertrauten Kinder.

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung sowie der aktuellen Konzeption. Beides erkennen die Eltern mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages an. Ebenso die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 0l. Dezember 2015 (GBL S.1040, 1044) wird diese Einrichtung geführt als

• Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ, täglich 6 Std., ohne Unterbrechung)

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Dafür melden die Eltern ihren Bedarf bei der Leitung oder im Rathaus an.
- 1.2 Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit dem pädagogischen Team, nach Anhörung des Elternbeirates, die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung inkl. Impfberatung (Formular "Ärztliche Bescheinigung) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Eine vorzeitige Aufnahme drei Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr ist in Einzelfällen möglich und erfolgt in Absprache mit dem pädagogischen Team.

1.7 Anmeldeverfahren

- Wenn Sie die Einrichtung kennenlernen möchten, bevor Sie ihr Kind anmelden, können Sie sich gerne vorab telefonisch mit der Leitung in Verbindung setzen.
- Im Frühjahr (Februar/März) werden die Eltern über das Amtsblatt über den Anmeldestichtag für das kommenden Kindergartenjahres informiert. Sind freie Plätze vorhanden ist eine Aufnahme innerhalb von 2 Wochen möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Die Eltern melden telefonisch oder per Mail sich im Kindergarten zu einem Informationsgespräch an
- Informationsgespräch zwischen Eltern und Leitung. Aushändigung der Anmeldeunterlagen: Diese beinhalten unter anderem den Vertrag, Einverständniserklärungen und Informationen.
- Durch die Einreichung der Anmeldeunterlagen ist das Kind verbindlich angemeldet
- Ende April werden die Plätze für das kommende Kindergartenjahr nach einem Kriterienkatalog vergeben.
- Die Aufnahmebestätigung mit dem genauen Aufnahmedatum erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung. In der Regel werden die Zusagen Anfang Mai versendet.
- Bei einer Platzzusage vereinbaren die Pädagogischen Fachkräfte einen Termin mit den Eltern zum Aufnahmegespräch.
- Aufnahmegespräch: Die Eltern bringen die ausgefüllten Anmeldeunterlagen mit zum Gespräch
- Diese werden beim Gespräch gemeinsam besprochen. Ausnahme: Die ärztliche Bescheinigung muss spätestens am ersten Kindergartentag vorliegen und sollte nicht älter als drei Monate sein.



2. Besuch- Öffnungszeiten- Schließungszeiten- Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit den pädagogischen MitarbeiterInnen unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt. Weiterer Schließtag: Pädagogischer Tag
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Ausfall des Personals oder wegen extremer Witterungsbedingungen. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im Monat August. Die Beiträge werden per Lastschrift von dem angegebenen Konto (Formular "SEPA-Lastschriftmandat") abgebucht. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie dem Gebührenblatt.
- 3.3 Sollte es Eltern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden. Kommen Sie im Bedarfsfall auf die Gemeindeverwaltung zu.

4. Aufsicht

4.1 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. In der Bringzeit endet die Aufsichtspflicht der Eltern oder der Begleitperson mit der beidseitig bewussten Übergabe des Kindes auf dem Gelände der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Fachkräfte (Begrüßung).

Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind **während der vereinbarten Betreuungszeit** der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

In der Abholzeit beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Übergabe des Kindes (Verabschiedung) in die Obhut der Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Formular "Abholpersonen").

4.2 Wenn Kinder die Wege von und zum Kindergarten alleine bewältigen können ist folgendes zu beachten:



Bei Kindern, die **allein zur Einrichtung laufen** beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen beim ersten Kontakt und dem bewussten Wahrnehmen der Anwesenheit des Kindes (Begrüßung).

Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung **abgeholt** wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Formular "Alleine Heimgehen"), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dazu ist, auch in Einzelfällen, eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

- 4.3 Liegt das Formular "Alleine Heimgehen" der Leitung vor beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Entlassung des Kindes vom Gelände der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, so entscheidet das Elternteil allein, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge, Gemeindeveranstaltungen) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5. Der Naturkindergarten wirkt an Veranstaltungen und Festen der Gemeinde Ohmden mit und veranstaltet selbst Feste. Bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen und Feste bringen die Eltern ihre Ideen und Mithilfe ein.
- 4.6. Der Naturkindergarten arbeitet nach einem offenen Bezugserzieher- Prinzip. Das heißt, dass in der Eingewöhnung, und beim Durchführen des Entwicklungsgesprächs eine Bezugsfachkraft für Ihr Kind zuständig ist. Im Alltag werden alle Kinder von allen Mitarbeitern betreut und beaufsichtigt.

Jedes Kind kann mit seinen Anliegen jeder Fachkraft zuwenden.

4.7.Alle Kinder haben immer mehr das wachsende Verlangen nach Selbstständigkeit und eigenverantwortlichen Handeln. Um den Kindern dies zu ermöglichen dürfen sich die Kinder in einem vereinbarten Gebiet frei bewegen. Die dafür benötigten Abmachungen und Regeln werden vom Pädagogischen Team erarbeitet und gemeinsam mit den Kindern besprochen und festgehalten. Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle und Auffrischung der Regeln durch das Pädagogischen Team.

4.8. Bringen und Abholen

Parken: Das Befahren der Feldwege ist untersagt. Bitte parken Sie zur Sicherheit Ihrer Kinder auf dem Parkplatz am Wiestalkindergarten.

Bringen:

Die Kinder werden in der Regel bis um 8:30 Uhr zur Schutzhütte im Wiestalweg gebracht.

Abholen:

Die Kinder werden ab 13:00 Uhr abgeholt werden. Sie befinden sich in der Abholzeit auf dem Gelände an der Schutzhütte.

Die Abholzeit eignet sich für einen kurzen Informationsaustausch mit den Fachkräften. Bei umfangreicheren Gesprächsanliegen kann in der Abholzeit ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden.

Geänderte Zeiten und Orte:

Die Bring- und Abholzeiten und –orte können bei Ausflügen oder besonderen Veranstaltungen geändert werden. Änderungen werden frühzeitig in einem gesonderten Elternbrief veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen (z.B. bei gefährlicher Wetterlage) werden per Threema veröffentlicht.



5. Kündigung

- 5.1 Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie Missachtung der konzeptionellen Gegebenheiten durch die Eltern, trotz schriftlicher Abmahnung
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die betreuten Kinder unfallversichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen. (Formular "Teilnahme an Ausflügen)
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für, vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte{n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes "Belehrung nach § 34".
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf. wenn:
- •es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr



eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw.
verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken
Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist

- •es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen- Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellen- Ruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (Formular "Unbedenklichkeitsbescheinigung").
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. (Formular "Ihr Kind ist krank") Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Fachkräften zurückgewiesen werden. Ist Ihr Kind 48 Stunden symptomfrei und fühlt es sich gut kann es wieder den Kindergarten besuchen.
- 7. 7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern, den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und dem behandelnden Arzt verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

7.9. Impfungen

Für Kinder, die den Naturkindergarten besuchen, werden die Impfungen empfohlen, die im Impfkalender der ständigen Impfkommission des Robert Koch Instituts aufgeführt sind. Insbesondere sollte auf einen ausreichenden Tetanusschutz (Wundstarrkrampf) geachtet werden.

Empfohlen wird außerdem eine aktive FSME(Frühsommer-Meningoenzephalitis) - Impfung. Die Eltern weisen, gegenüber der Leitung, die gesetzlich verpflichtende Impfung gegen Masern nach (zweifach). Dies kann durch eine Bescheinigung des Arztes oder das Vorlegen eines geeigneten Nachweises (Impfbuch) erfolgen. Kopien werden nicht anerkannt. Wird der Nachweis nicht erbracht kann das Kind nicht aufgenommen werden.



8. Gesundheit und Sicherheit im Naturkindergarten

8.1. Erste Hilfe

Die Fachkräfte haben bei der täglichen Betreuung Ihrer Kinder, sowie bei Ausflügen stets ein Erste Hilfe-Notfall-Set und Notfallnummern dabei. Jede Fachkraft besucht mindestens alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs.

8.2. Mobiltelefon

Zur Meldung von Notfällen führen die Fachkräfte stets mindestens ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich. Sie sind jedoch nicht jederzeit für Anrufe von Eltern erreichbar, da im Gegensatz zum Notruf-Netz die normalen Mobilfunknetze im Wald nicht lückenlos erreichbar sind.

Anrufe zur Abmeldung von Kindern bei Krankheit oder anderweitigem Fernbleiben (Urlaub etc.) nimmt das Team in der Bringzeit entgegen. In der übrigen Betreuungszeit soll das Team nur in dringenden Fällen angerufen werden, da Telefonate den Tagesablauf stören. Eine Mailbox ist eingeschalten.

8.3. Handhygiene

Nach dem Toilettengang und vor dem Essen waschen sich die Kinder gründlich mit Wasser und Flüssigseife und falls erforderlich mit einer Nagelbürste die Hände. Jedes Kind hat in seinem Rucksack seine eigene Bürste dabei.

Das Wasser (Trinkwasserqualität) bringen die Eltern täglich abwechselnd morgens mit. Der Wassersack wird im Bollerwagen mitgeführt.

8.4. Läuse, Zecken & Co

Hat ein Kind **Kopfläuse**, melden die Eltern der Befall sofort dem pädagogischen Team. Die Eltern verpflichten sind zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung und täglichen gründlichen Kontrolle über mehrere Wochen.

Zecken sind überwiegend von April bis November aktiv. Es wird deshalb eine aktive FSME(Frühsommer-Meningoenzephalitis) - Impfung nach Nutzen-Risiko-Abwägung durch Kinder- bzw. Hausarzt empfohlen. Nach einem Zeckenbiss und vor allem auch bei Auftreten einer sich kreisförmig nach außen vergrößernder Rötung (Erythema migrans) sollte umgehend ein Arzt aufgesucht werden, da neben der FSME (Viren) auch die Borreliose (Bakterien) durch Zecken übertragen werden kann. Insektenabweisende Mittel können den Befall reduzieren.

Es ist ratsam, die Kinder täglich nach dem Besuch des Naturkindergartens von Kopf bis Fuß auf eventuellen Zeckenbisse zu untersuchen. Zeckenfunde sind umgehend dem pädagogischen Team mitzuteilen, damit besonders risikoreiches Gelände gemieden werden kann.

Über Haut- oder Atemwegsreizungen eines Kindes ist ebenfalls das pädagogische Team in Kenntnis zu setzen, denn diese könnten vom Kontakt mit Pflanzen, Milben oder Raupen herrühren.

8.5. Pflanzen, Beeren, Pilze

Im Waldgebiet des Naturkindergartens gibt es sowohl essbare als auch ungenießbare und giftige Pflanzen, Beeren, Fallobst und Pilze. Um eine Infektion durch den Fuchsbandwurm zu vermeiden dürfen die Kinder diese nur nach eindeutiger Artbestimmung und mit Erlaubnis einer pädagogischen Fachkraft anfassen, pflücken oder verzehren.

Umgang mit Waldtieren:

Zum Schutz vor Infektionen sollten Waldtiere nicht gestreichelt und Tierkadaver und Tierkot nicht angefasst werden.



8. Elternarbeit

8.1. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die im Informationsblatt "Der Elternbeirat" angeschlossenen Richtlinien).

8.2. Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche zwischen den Eltern und den Fachkräften sind mindestens einmal im Jahr für jedes Kind vorgesehen.

8.3. Elternabende

Allgemeine pädagogische Themen und aktuelle organisatorische Fragen werden bei den Elternabenden besprochen, die nach Bedarf, mind. einmal jährlich stattfinden. Sie finden je nach Thema im Rathaus, in den Wiestalstuben oder in der Schutzhütte des Naturkindergartens statt.

8.4. Elternmitwirkung

Bei Ausflügen der Kindergartengruppe ist es möglich, dass Fahrdienste/ Begleitung der Eltern erforderlich sind, je nach Ausflugsziel und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

9. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Formular "Erfassung von Daten zur Entwicklungsdokument.") abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Eltern (Formular "Veröffentlichung in Druckmedien und Internet").
- 9.5 Ohne die Einwilligung der Eltern erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Eltern folgende Informationen zur Verfügung:
- 1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
- 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
- 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- 5. Angaben zu:
- a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird



- b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- 6. Eine Übersicht der zu den Eltern und zum Kind gespeicherten Daten.

10. Ausrüstung der Kinder

10.1.Kennzeichnung

Kleidungsstücke, Rucksäcke, Sitzmatten und andere Ausrüstungsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, sodass sowohl die Kinder ihre Sachen erkennen, als auch das pädagogische Team sie den Kindern eindeutig zuordnen können.

10.2. Grundausstattung:

	Rucksack mit Klappe/ Brustgurt
	eine auslaufsichere Trinkflasche
	Vesperdose
	Nagelbürste
П	Sitzunterlage

10.3. Rucksack und Sitzmatte

Die Kinder bringen ihr Frühstück/Vesper in einem passenden Kinderrucksack mit. Dieser ist für den sicheren Halt mit einer Brustschnalle ausgestattet und möglichst mit einer Klappe zu verschließen, unter die das Kind nicht mehr benötigte Kleidungsstücke schnallen kann. Im Rucksack führen die Kinder ständig eine kleine Sitzmatte mit, um auch bei feuchten oder kalten Witterungsverhältnissen auf dem Boden sitzen zu können.

10.4. Kleidung

Im Wald ist eine der Witterung angemessene Kleidung besonders wichtig. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder ausreichend warm zu kleiden und mit geeigneten Schuhen auszustatten. Unerlässlich ist eine Kopfbedeckung, im Sommer gegen die Sonne, im Winter gegen die Kälte.

Bei drohenden Niederschlägen muss jedes Kind regendichte Kleidung und Schuhe tragen oder im Rucksack mitführen. Unzureichend gekleidete Kinder können vom pädagogischen Team zurückgewiesen werden.

10.5. Wichtige Tipps zur Ausstattung:

Sinnvoll ist es, alle wetterschützenden Kleidungsstücken in doppelter Ausführung anzuschaffen, damit ausreichend Zeit zum Trocknen bzw. Waschen bleibt. Bitte achten Sie auf leichtgängige Schnallen, Druckknöpfe und Reißverschlüsse Die Kinder sollten sich immer im Zwiebellook anziehen, damit je nach Temperatur die Möglichkeit des An- und Ausziehens besteht



Da sich die Kinder bei Wind und Wetter im Freien aufhalten wird folgende Kleidung benötigt:

Winter:		
	Wasserdichte Stiefel Funktionsunterwäsche Fleece- oder Wolljacke und -hose Funktionsjacke ggf. zweiteiliger Schneeanzug gefütterte Matschhosen wasserdichte Fäustlinge warme winddichte Mütze	
Übergangszeit:		
	Wanderschuhe, bei Regen wasserdichte Schuhe Matschhosen Fleecehose je nach Temperatur lange Funktionsunterwäsche Funktionsstrümpfe Regenjacke Mütze eventuell Matschhandschuhe	
Sommer:		
	Wanderschuhe, bei Regen wasserdichte Schuhe Funktionsstrümpfe lange dünne Hose oder Leggins Matschhosen (nach Bedarf) langärmliges dünnes Shirt ggf. Fleeceweste Sonnenhut	

10.6 Mahlzeiten

Die Kinder bringen ein vielseitiges, gesundes und abfallarmes Frühstück in Mehrwegbehältern sowie Getränke in Trinkflaschen/Thermoskannen mit. Da keine Kühlmöglichkeit vorhanden ist, sollten keine leicht verderblichen Lebensmittel als Frühstück mitgegeben werden. Auf süße Getränke, sowie Süßigkeiten ist im Hinblick auf eine gesunde Ernährung zu verzichten. Süße Lebensmittel sind generell zu vermeiden, da sie beim Verzehr im Freien eine erhöhte Anziehungskraft auf Wespen ausüben.